

Laibacher Zeitung.

Nr. 21.

Freitag am 25. Jänner

1856.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonne und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. W. Insertate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. In diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetz vom 6. November 1850 für Insertionsstämpele“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

Staatsvertrag zwischen Österreich und Frankreich vom 13. November 1855,

betreffend die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

(In den beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt zu Paris am 27. Dezember 1855.)

Nos Franciscus Josephus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator; **Rex Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illiriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Hetruria et Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae et Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi, Tirolis etc. etc.**

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro et a Plenipotentiario Sua Imperatoris Francorum Majestatis conventio de mutua maleficorum extraditione Lutetiis Parisiorum die 13. mensis Novembris anni 1855 inita et signata est tenoris sequentis:

Übersetzung:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, in der Absicht, durch gemeinschaftliches Einverständniß eine Vereinbarung über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich den Herrn Alexander Freiherrn v. Hübner, Ritter I. Klasse des Kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone, Großoffizier des Kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion etc. etc., Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, — und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen den Herrn Grafen Alexander Colonna Walewski, Groß-Offizier des Kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion; Großkreuz des dänischen Danebrog-, des sizilianischen St. Januarius- und des sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-, des toscanischen St. Josephs-, des portugiesischen Conzeptions-, des ottomanischen Medjidje-, des griechischen Erlöser-Ordens etc. etc., Allerhöchstihren Minister und Staatssekretär in dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in gehöriger Form befindenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die österreichische und französische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtigen Staatsvertrag, einander auf das von einer der beiden Regierungen an die andere zu richtende Begehren alle jene Individuen, mit alleiniger Ausnahme ihrer Staatsangehörigen, auszuliefern, welche aus Frankreich und dessen überseelischen Besitzungen in die österreichischen Staaten, oder aus den österreichischen Staaten nach Frankreich und dessen überseelischen Besitzungen geflüchtet sind, und welche wegen eines der nachfolgend aufgezählten Verbrechen von den Gerichtsbehörden der beiden Länder, wo das Verbrechen begangen worden, verfolgt werden oder verurtheilt sind.

Das Begehren um Auslieferung hat jederzeit auf diplomatischem Wege zu geschehen.

Art. 2. Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung bewilligt werden soll, sind die folgenden:

1. Mord, Giftmord, Elternmord, Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht, Mord, Verleugnungen und absichtliche körperliche Beschädigungen, welche entweder den Tod oder eine Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit durch mehr als zwanzig Tage herbeigeführt haben, Entmannung, Vergesellschaftung von Verbrechern, gefährliche Drohung gegen Personen oder das Eigenthum, Expressum von Urkunden und Unterschriften, gesetzwidrige Gefangenennahme, Verhaftung oder Festhaltung von Personen;

2. Nothzucht, mit Gewalt versuchter oder vollführter Angriff gegen die Schamhaftigkeit, versuchter oder vollführter Angriff gegen die Schamhaftigkeit auch ohne Anwendung von Gewalt gegen eine Person, in Beziehung auf welche in Abrechnung ihres Alters ein solcher Angriff ein Verbrechen ist;

3. Brandlegung;

4. Diebstahl, wenn er von solchen Umständen begleitet war, welche ihm den Charakter eines Verbrechens verleihen.

5. Nachmachung, Einführung, Ausgabe falscher Münze; Nachmachung oder Verfälschung von Papiergele oder Ausgabe von nachgemachtem oder verfälschtem Papiergele; Nachmachung der Stempel oder Punzen, welche zur Bezeichnung von Gegenständen aus Gold oder Silber dienen; Nachmachung der Staatsiegel und der Landesstempel auch dann, wenn die Fertigung oder Nachmachung außerhalb desselben Staates, welcher die Auslieferung begeht, stattgefunden hätte.

6. Verfälschung von öffentlichen oder authentischen und Handelsurkunden mit Inbegriff der Nachmachung von öffentlichen Kreditspäpieren was immer für einer Art und von Banknoten; der Gebrauch solcher verfälschter Urkunden. Hieron sind jene Verfälschungen ausgenommen, welche nicht von solchen Umständen begleitet sind, die ihnen den Charakter eines Verbrechens verleihen;

7. Falsches gerichtliches Zeugniß und falscher gerichtlicher Eid, wenn selbe von solchen Umständen begleitet sind, die ihnen den Charakter eines Verbrechens verleihen; Verleitung von Zeugen zu einer falschen gerichtlichen Aussage;

8. Unterschlagung und Veruntreung, welche durch mit einem öffentlichen Charakter bekleidete Depositare an Geld oder Geldeßwerth, welche dieselben kraft ihres Amtes in Händen hatten, begangen werden; Unterschlagungen, welche von Kassieren bei öffentlichen Anstalten oder in Handlungshäusern begangen werden, jedoch nur in dem Falle, wenn diese Unterschlagungen von solchen Umständen begleitet sind, welche ihnen den Charakter von Verbrechen verleihen;

9. Betrieberischer Bankrott;

10. Unterschleiß von Seite der Schiffspatrone (Baraterie).

Art. 3. Alle jene Gegenstände, welche im Besitz eines Angeklagten bei seiner Verhaftung in Besitz genommen werden, sollen zur selben Zeit, wo die Auslieferung stattfindet, übergeben werden, und diese Übergabe soll sich nicht nur auf die entweder Gegenstände beschränken, sondern auf alle jene erstrecken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen könnten.

Art. 4. Wenn das reklamierte Individuum wegen eines in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, begangenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder verurtheilt ist, so soll seine Auslieferung bis nach seiner Aburtheilung und Übersetzung seiner Strafe verschoben werden. In dem Falle, daß das Individuum in demselben Lande auf Grund von Verpflichtungen, die es gegen Privatpersonen eingegangen, gerichtlich verfolgt oder in Haft gehalten würde, soll seine Auslieferung dennoch stattfinden, wobei dem beschädigten Theile die Verfolgung seiner Rechtsansprüche vor der kompetenten Behörde vorbehalten bleibt.

Art. 5. Die Auslieferung wird nur bewilligt auf die Vorweisung einer Verurtheilung oder eines Verhaftsbefehles, welcher in der, durch die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates vorgeschriebenen Form gegen den Angeklagten erlassen und ausgesetzt wurde, oder auf jeden anderen Akt, welcher mindestens dieselbe Wirksamkeit, wie ein solcher Verhaftsbefehl hat, und worin sowohl die Beschaffenheit und Schwere der gerichtlich verfolgten Handlungen, als auch die Strafbestimmung angegeben erscheint, die darauf anwendbar ist.

Diesen Schriftstücken ist eine Personbeschreibung des reklamierten Individuums beizufügen.

Art. 6. Ist der Angeklagte oder der Verurtheilte kein Unterthan dessjenigen der beiden Staaten, welcher ihn reklamiert, so kann die Auslieferung verschoben werden, bis seine Regierung, wenn Verlassung vorhanden, begrüßt und zur Bekanntgebung der Beweisgründe eingeladen worden ist, welche sie der Auslieferung entgegenzustellen haben könnte.

In jedem Falle bleibt der Regierung, an welche das Ersuchen der Auslieferung ergangen ist, frei gestellt, diesem Ersuchen die ihr angemessen erscheinende Folge zu geben, und den Angeklagten zum Behuf des gerichtlichen Verfahrens gegen denselben, entweder an sein eigenes Land oder an das Land, wo das Verbrechen begangen worden ist, auszuliefern.

Art. 7. Die Auslieferung kann nur wegen der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung der gemeinen Verbrechen stattfinden. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß der Angeklagte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung zugestanden worden, in keinem Falle wegen irgend eines der Auslieferung vorangegangenen politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen eines in gegenwärtiger Übereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder bestraft werden könne.

Art. 8. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit der Bezeichnung, der gerichtlichen Verfolgung, oder der Aburtheilung die Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin sich der Verklagte geflüchtet hat, eingetreten ist.

Art. 9. Die durch die Verhaftung, den Gewahrsam, die Bewachung, Verpflegung und den Transport der Ausgelieferten nach dem Ort, wo die Übergabe stattfindet, entstandenen Auslagen sind von jenem der beiden Staaten zu bestreiten, auf dessen Gebiete die Ausgelieferten ergriffen worden sind.

Art. 10. Wenn im Verlaufe einer strafgerichtlichen Verhandlung eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnhaft sind, für notwendig erachtet, so ist dieses

mittelst eines gerichtlichen Ersuchschreibens im diplomatischen Wege zu begehren und dieses Begehren unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorgefordert werden, in Ausführung zu bringen.

Die betreffenden Regierungen entsagen jedem Anspruch auf Rückersatz der aus der Vollziehung des gerichtlichen Ersuchschreibens erwachsenden Kosten. Wenn in einer strafgerichtlichen Verhandlung das persönliche Erscheinen eines Zeugen nötig ist, so wird die Regierung des Landes, welchem der Zeuge angehört, denselben auffordern, der an ihn ergangenen Einladung Folge zu leisten und im Zustimmungsfalle werden ihm die Reise- und Aufenthaltskosten nach den in dem Lande, wo seine Abhörung stattzufinden hat, bestehenden Tarifen und gesetzlichen Bestimmungen vergütet.

Art. 11. Wenn bei einer, in einem der beiden Länder eingeleiteten strafgerichtlichen Verhandlung die Confrontation von Verbrechern, welche in dem anderen in Haft gehalten sind, oder die Vorlegung von Beweisstücken oder gerichtlichen Akten für zweckdienlich erachtet wird, so wird das diesfällige Begehren auf diplomatischem Wege gestellt und demselben Folge gegeben werden, wosfern nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, und unter der Verpflichtung, die Verbrecher und Schriftstücke zurückzuschicken.

Art. 12. Die kontrahirenden Regierungen verzichten auf jeden Ersatz derjenigen Kosten, welche sowohl durch die Fortschaffung und Zurücksendung der zu konfrontirenden Verbrecher innerhalb der Grenzen ihrer Gebiete, als auch durch die Einsendung und Zurückstellung der Beweisstücke und Urkunden entstehen.

Art. 13. Die gegenwärtige Nebereinkunft wird erst zehn Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft treten; sie wird durch fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. In dem Falle, daß sechs Monate vor dem Ablauf dieser Frist keine der beiden Regierungen erklärt hätte, davon zurücktreten zu wollen, bleibt dieselbe durch weitere fünf Jahre in Gültigkeit und so fort von fünf zu fünf Jahren.

Sie wird ratifiziert und die Ratifikationen werden in dem Zeitraume von drei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris am 13. November im Jahre des Heiles Einiausend achthundert fünf und fünfzig.

(L. S.) Hübner m. p.

(L. S.) Walewski m. p.

Nos visis et perpensis conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere propositum ac declaramus verbo Nostro Caesareo-Regio adpromittentes, Nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratificationis Nostre tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo-Regio adpresso firmari jussimus.

Dabantur in Imperiali urbe Nostra Vienna die 6. mensis Decembris anno milesimo octingentesimo quinquagesimo quinto Regnum nostrorum octavo.

Franciscus Josephus m. p.

(L. S.)

Comes a Buol-Schauenstein m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium.

Joannes Vesque de Püttlingen m. p.

C. R. Consiliarius aulicus et ministerialis.

Das Handelsministerium hat die Wiederwahl des Ernst Johann Ritters v. Herring zum Präsidenten und des Max Gomperz zum Vizepräsidenten der Handelskammer in Brünn bestätigt.

Das Handelsministerium hat die Wiederwahl des Anton Vicco zum Präsidenten und des Johann Hagenauer zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbeakademie in Triest genehmigt.

Der k. k. Statthalter für Kranz hat die bei den Hilfsämtern der Landesregierung in Laibach erledigte Altersstufenstelle der minderen Gehaltsstufe dem Diurenisten dieser Landesregierung, Josef Pichler, verliehen.

K. k. Landesregierung für Kranz.
Laibach am 18. Jänner 1856.

Am 19. Jänner l. J. wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das II. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 7. Das kaiserliche Patent vom 1. Jänner 1856 — wirksam für das Großfürstentum Siebenbürgen — wodurch die Bestimmungen, in welcher Art und aus welchen Quellen die ermittelte Urbatral-Entschädigung den Berechtigten, unter Wahrung der Rechte aller dabei Beteiligten mit aller Beschleunigung zu leisten ist, so wie wegen Aufhebung des Moratoriums für das Großfürstentum Siebenbürgen festgestellt werden.

Nr. 8. Den Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 10. Jänner 1856 — gültig für die im allgemeinen Zollgebiete begriffenen Kronländer — betreffend die Ausdehnung der, zwischen Böhmen und Baiern bestehenden Erleichterungen des Verkehrs mit Leinwand und roher Leinwand auf eine weitere Grenzstrecke.

Nr. 9. Die Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Jänner 1856 — wirksam für alle Kronländer der Monarchie — womit der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Finanzbezirks-Direktion in Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg bekannt gegeben wird.

Nr. 10. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 10. Jänner 1856 — gültig für sämtliche Kronländer des allgemeinen Zollverbandes — betreffend die schleunige zollamtliche Abfertigung des Postwagens und der auf Dampfschiffen versendeten Güter.

Nr. 11. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 10. Jänner 1856 — wirksam für das lombardisch-venetianische Königreich — in Betreff der Errichtung der Finanz-Prokuraturen zu Mailand und Venetia.

Wien, 18. Jänner 1856.
Vom k. k. Redaktionsbureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Das Konkordat.

VI.

Der bedenklichste Einwand gegen das Konkordat ist unlängst, daß in demselben die Souveränitätsrechte des Kaisers von Österreich schwer verlegt seien. Ein norddeutsches Blatt äußert sich hierüber in hyperbolisch fühner Weise:

„Alle Organe der Regierung und ihr oberstes Mitglied selbst werden jetzt durch eine höhere Gewalt dominirt, wie die Götter durch das Fatum. In unzähligen Fällen ist die Souveränität geradezu abgegeben.“ („Weser Ztg.“ 25. November; ähnlich, doch ein wenig gemäßiger die Leipziger „Deutsche allg. Ztg.“ 1. Dezember. u. a.)

Am stärksten drückt sich in dieser Hinsicht die „Times“ (27. Novbr.) aus, so daß wir billig Anstand nehmen, ihre Worte hier wieder zu geben, um nicht das Bewußtsein jedes guten österreichischen Unterthanen tief zu verlegen. Es wird als Probe ihres eben so anmaßenden, als verlegenden Tones genügen, die Schlussworte jenes Artikels anzuführen, wo sie im Konkordat nichts Anderes sieht, als eine „kampflose und unmotivte Hingabe jener Rechte, ohne welche eine Nation nicht dieses Namens, eine Krone nicht des Metalles werth ist, aus dem sie besteht.“

Und fragt man nach den Gründen für eine solche lecke Behauptung, so findet man nur breite Deklamationen, hohltönende, aber hohle Phrasen, wie die oben angeführten Schlussworte. Doch hie und da kommt neben dem zierlich gedrechselten oder furchtbar geharnten Redensarten auch einmal ein wirklicher Grund

zum Vorschein. Wir wollen diese wenigen Gründe hervorheben und prüfen, um so mehr, da die nämlichen Gründe auch in verschiedenen norddeutschen Blättern sich breit machen. Da ist es zuvörderst die Aufhebung des Placet, worüber die „Times“ sich höchst entrüstet, worin sie den Angelpunkt des ganzen Konkordats, die tiefste Erniedrigung der Krone Österreichs erblickt, wie sich zu einer ähnlichen auch die bigottesten Mächte nie zu entschließen vermocht haben. Über diesen Gegenstand macht die vorliegende Schrift gegen die „Times“ folgende scharfe Bemerkungen:

„Wie? weiß denn die „Times“ nicht, daß schon das bayerische Konkordat (1817) im XII. Artikel die Bestimmung enthält: „Der Verkehr der Bischöfe, der Geistlichkeit und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten wird vollkommen frei sein?“ Weiß die „Times“ nicht, daß das Konkordat mit Neapel (1818) im XXIII. Artikel wörtlich die gleiche Bestimmung enthält? Hat die „Times“ nie etwas gehört von dem Konkordat mit Toskana (1851), dessen V. Artikel so lautet: „Alle Mittheilungen zwischen den Bischöfen und Gläubigen einerseits und dem heiligen Stuhle andererseits werden frei sein?“ Und ist allen diesen Staaten dadurch ein Haar gekrümmt worden? Ja, wir sagen noch mehr. Preußen weiß doch sonst (wie bekannt) über seine Ehre und Würde zu wachen und pflegt sich eben nicht sehr vor dem Papst zu demüthigen. Und diese protestantische Regierung hat schon vor Jahren denselben Schritt gethan. Wir lesen in der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Jänner 1850: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert.“ (Art. 16). Sollte man hier nach wirklich glauben, daß die Aufhebung des Placet eine so tiefe Erniedrigung der Krone sei? Doch wir errathen, warum das englische Blatt, mit dem sardinischen in seinem Schlepptau, in dieser Aufhebung des Placet etwas so Schreckliches sieht. Das freie England hat im Jahre 1829, da ein Theil des alten auf den katholischen Unterthanen seines Reiches lastenden Druckes beseitigt wurde, nebst dem Zehent, welchen die Katholiken dort noch an die protestantischen Geistlichen entrichten müssen, auch das Placet gegen die päpstlichen Erlässe sich vorbehalten; in dem freien England darf der Katholik dem Papste auch in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten nur so weit gehorchen, als es der protestantischen Regierung gefällt. Daher der Lärm, weil Österreich es sich herausnimmt, seinen Unterthanen eine größere Freiheit zu gewähren, als das freie England gewährt. Denn man täusche sich nicht. Die Aufhebung des Placet entfernt eine Fessel des Gewissens für die katholischen Unterthanen, welche überall das Recht in Anspruch nehmen, sich in Sachen der Religion ungehindert an das von Gott gesetzte Oberhaupt ihrer Kirche zu wenden. Es möge nur die englische Regierung ihre katholischen Unterthanen fragen, ob sie dieses vorschriebene Placet der englischen Regierung für etwas Erwünschtes oder Drückendes, für etwas Gutes oder Schlimmes ansehen. Sie wird nicht lange im Zweifel bleiben, daß die österreichische Regierung durch die Aufhebung des Placet ihren katholischen Unterthanen im echt liberalen Sinne eine neue Freiheit gewährt, und zwar, wie die Erfahrung zeigt, eine ganz und gar ungefährliche Freiheit. Denn das Placet ist in Österreich schon seit mehr als 5 Jahren abgeschafft, ohne den geringsten Nachtheil für das öffentliche Wohl.“

Die weitere lehrreiche und ruhige Erörterung über das Placet, welche in der vorliegenden Schrift sich an obige polemische Stelle anschließt, möge der Leser in der Schrift selbst nachsehen, da uns der Raum hier nur einige Stellen aus derselben auszuhören verstatte.

Was die „Times“ an Gründen ferner bringt, lautet so:

„Ja, die Erniedrigung, zu welcher die Krone Österreichs herabstürzt, geht so weit, daß sein Herrscher den Bischöfen das Recht, sein Reich in Pfarrreien, und dem Papste jenes, es in Diözesen zu thei-

„len, zugestand, daß er koncedirte, daß der Unterricht „von der Kirche geleitet werde, daß diese den Ge- „brauch von Büchern untersagen könne, und zur Ne- „verwachung jenes weltlichen Patronates berechtigt „sei, welches ihm (dem Kaiser) zu übertragen, dem „Papste in seiner außerordentlichen Liberalität gefäl- „lig war.“

(Schluß folgt.)

Österreich.

Wien, 22. Jänner. Nächsten Sonntag, als am Geburtsfeste Ihrer kaiserlichen Hoheit Frau Erzherzogin Sophie, findet in den Appartements Höchst derselben ein Kinderballfest statt.

— Mehrere Mitglieder der kaiserlichen Familie werden sich Ende Februar nach Prag begeben, um daselbst der Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten Kaiser Ferdinand und Kaiserin Maria Pia bei zuwohnen.

— Se. k. k. Hoheit Herr Erzherzog Karl Ferdinand, zum ad latus des Armeekommando's in Wien ernannt, ist mit dem gestrigen Abendzug von Ossen hier angekommen und wurde im Bahnhofe von J. k. k. H. H. Herren Erzherzogen Wilhelm und Leopold erwartet.

— Der kaiserlich russische Militärbevollmächtigte, General Graf v. Stakelberg, hatte gestern die Ehre, von Ihren k. k. Hoheiten Herrn Erzherzog Franz Karl und Frau Erzherzogin Sophie empfangen zu werden.

— Nach Berichten aus St. Petersburg hat man auch dort die Aussicht auf Frieden freudig begrüßt. Das Bedürfniß nach Frieden ist in Russland nicht minder groß, als in den übrigen europäischen Staaten.

— Die k. k. Genietruppe wurde auf Allerhöchsten Befehl theilweise mit nach dem Prinzip der Elektrisiermaschine konstruierten Zündapparaten ausgerüstet. Die elektrische Zündung hat sich bei verschiedenen im Großen wie im Kleinen gemachten Versuchen als sehr vortheilhaft bewährt.

— Die sämtlichen Aemter und Behörden wurden angewiesen, über alle in Erledigung gekommenen, in Folge Allerhöchster Entschließungen gedienten Militärs ausdrücklich reservirten Bedienstungen und deren Verleihung an derlei Individuen am Schlusse eines jeden Solarquartals den betreffenden Ministerien Nachweisungen vorzulegen.

— Die Karlskirche wird in allen ihren inneren Bestandtheilen renovirt. Die Arbeiten beginnen mit dem kommenden Frühjahr.

— Die Handelskammer in Temesvar beabsichtigt in ihrem Bezirke die Errichtung einer Hypothekenbank, und hat die prinzipielle Genehmigung bereits bei dem hohen Ministerium angesucht. Das Ansuchen dürfte durch die beschlossene Errichtung von Filialhypothekenbanken seine Erledigung finden.

— Das Aerarialzeughaus in der Stadt ist nun in Folge des vollendeten Arsenalbaues vollständig geräumt und wurden die Gebäude von Seite des Finanzministeriums übernommen. Mit der Herstellung des Verlosungssaales ist bereits begonnen. Die übrigen Lokalitäten werden zu Diecastierzwecken verwendet und ein Verkauf der Gebäude, von dem früher v. lautete, wird nicht beabsichtigt.

— Für Montenegro werden zwei Individuen gesucht, welche in der Feldmessung und im Maschinenfache zur Bewässerung der Felder bewandert sind. Für die erste Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 1000 fl. und für die zweite von 600 fl. festgesetzt. Die Bewerber erhalten weitere Auskünfte in der Regierungs-Kanzlei zu Cetinje.

— Zu dem Fonde für das in Penzing für 10.300 fl. C. M. neu hergestellte Gebäude des Wiener Schutzbvereins zur Rettung verwahrloster Kinder sind wohlthätige Gaben im Betrage von 5968 fl. eingegangen. In dem Verzeichnisse der Beiträge sind Ihre Majestät die Kaiserin Witwe mit 720 fl., Ihre Majestät die Kaiserin Maria Pia mit 150 fl.; der Magistrat Wien mit 400 fl. u. s. w.

Padua, 20. Jänner. Am 4. und 5. Oktober v. J. befand sich Herr Dr. Nardi, Professor an der Universität Padua, auf dem großen Bernhard, um

dort meteorologische Beobachtungen anzustellen. Die Mönche des Hospizes haben seit drei Jahren über Wind, Wetter, Kälte u. s. w. genaue Tabellen geführt. Herr Nardi konnte sich daher kurz fassen und das war nötig, denn schon am 5. Oktober war der Berg mit hohem Schnee bedeckt. In dem Bericht Nardi's an die geographische Anstalt von Justinus Perthes heißt es: „Die Dünne der Luft ist das Unerträglichste in dieser höchsten winterlichen Wohnung Europa's; die Kälte, obgleich anhaltend und heftig, läßt sich ertragen, nicht aber eine solche Luft; daher kommt es, daß diese Väter nach sechs, höchstens zehn Jahren, manche sogar nach wenig Monaten den Berg, wo ihre Jugend so schnell verblühte, verlassen müssen. Der tiefste Stand des Thermometers, den ich in diesen drei letzten Jahren beobachtete, war —

— 27° Cent.; sehr oft kommt — 22 und — 23 vor, besonders im Februar, den ich im Durchschnitt als den kältesten Monat fand. Der Pater Clavandier behauptete, — 30 erlebt zu haben. Daß hier keine Kultur möglich sei, braucht kaum erwähnt zu werden, da selbst einige Versuche mit Anbauung von Salat oder gewöhnlichem Lattig (*Lactuca agrestis*) entweder ganz fehlgeschlagen, oder ein elendes Kraut, welches nicht einmal gekocht genossen werden konnte, hervorbrachten. Von Vätern, die den berühmten Uebergang Napoleon's gesehen, sind nur noch zwei am Leben, welche aber schon lange den Berg verlassen haben. Die bekannten Hunde, „Lebensretter vieler Menschen,“ sind bis auf vier zusammengeschmolzen und werden jetzt durch Neufoundländer ersetzt. Sehr interessant sind die Ruinen des Tempels Jovis Poenini, und nicht Pennini, wie gewöhnlich geschrieben wird. Alle im Hospiz gesammelten Totiotaefeln, Münzen und Inschriften lauten: Jovi Poenino; der Irrthum ist aber so alt, daß er unverbesserlich sein wird.“

Deutschland.

In einem Dorfe des westphälischen Kreises Briesen ist der Hungertyphus ausgebrochen. Auch in dem zum kurhessischen Kreise Frankenberg gehörigen Dorfe Niede beginnt diese Krankheit zu wüthen.

Rußland.

* Man schreibt der „Dest. Corr.“ aus Odessa vom 10. d. M.:

Die Waffenruhe in der Krim ermöglichte vielen höheren Offizieren die Feiertage in Odessa zuzubringen. So weilen gegenwärtig die Generale Osten-Sacken, Kozebue und Liprandi nebst Anderen in unsern Mauern. Graf Osten-Sacken wird von dem hiesigen Publikum vorzugsweise gefeiert. Eine Gesellschaft von Patrioten übergab ihm eine kunstvoll gearbeitete Bombe von edlem Metalle und mit Emblemen, welche auf das im vorigen Jahre stattgefundenen Bombardement Bezug haben.

Das hierortige adelige Kästno oder der sogenannte englische Klubb veranstaltete zu Ehren des Generals ein großartiges Festessen. Die Nachricht von der Einnahme von Kars hat den Muth der Russen nicht wenig gehoben, auch sie haben nun ein Faustsand, und Murawieff wird hoch gepräsen. Hier wurde dessenthalb ein Tedeum abgehalten, und der Metropolit Innozenz hielt abermals eine schwungreiche Rede. Seine Predigten werden namentlich von den bessern Ständen sehr gerne gehört. Sie sind zumeist kurz, treffend und ihr Inhalt schmiegt sich gewöhnlich an die politische Situation an. Der geistreiche Metropolit liebt die Wissenschaften, und selbst die deutsche philosophische Literatur ist ihm nicht unbekannt. Man weiß, daß er beim Kaiser Alexander viel gilt, und daß dieser ihm schon als Kronprinz sehr gewogen war.

Die kaiserliche Kommerzbank zu Odessa hat aus Anlaß der Feiertage ihre Operationen am 17. (28.) Dezember geschlossen, und wird sie erst am 2. (13.) Jänner wieder aufnehmen. Um dem Bedarf an Kleingeld genüge zu leisten, hat die Bank in der letzten Zeit auch Aßsignaten von 1 Silber-Rubel hinausgegeben, und Jedermann steht es nun frei, eine auf 100 Silber-Rubel lautende Note, gegen kleine Noten zu wechseln. Größere Beträge werden zurückge-

wiesen, auch darf eine und die nämliche Person nur ein Mal im Tage bei der Kasse erscheinen. Der halbe Imperial fiel vor wenigen Tagen auf 5 Rubel 30 Kop. Heute begeht man schon wieder 5. 45. An Silbergeld ist noch immer Mangel, und das Agio schwankt zwischen 7 und 8 p. C. Österreichische Dukaten, welche sonst um 2 Rubel 98 Kop. zu bekommen waren, gelten jetzt 3 Rubel 25 Kop., und sind ziemlich selten am Platze, da sie hier beinahe die einzige Goldmünze ausmachen, welche nach dem Auslande versendet werden kann.

Das Getreide, welches Russland von den Unterthanen neutraler Staaten theils übernommen, theils noch zu übernehmen hat, ist noch immer nicht gezaht, trotz der Reklamationen der betreffenden Häuser im Auslande.

An den Strandbatterien hier wird abermals fleißig gearbeitet. Es vergeht beinahe kein Monat, daß dieselben nicht einer völligen Umgestaltung unterzogen würden. In Nikolajeff sollen Tausende von Soldaten mit dem Bau von Schanzen beschäftigt sein. Nikolajeff liegt, wie bekannt in dem Winkel eines Dreieckes, daß durch den Zusammenfluß des Inguls und des Bugflusses gebildet wird. Die Gegend selbst ist Sandboden, und die Stadt liegt auf einer sanften Anhöhe. Die Vertheidigungswerke, welche um Nikolajeff herum ausgeführt wurden, zerfallen in Land- und Wasserbatterien. Erstere bestehen in drei Reihen von Flechon für Feldgeschütz, und springen bis vier Werste in die Steppe vor; letztere dagegen liegen hart am Bugflusse, theils unmittelbar in der Stadt (Gräflajaprystan) theils bei den benachbarten Dörfern auf vorspringenden Erhöhungen, und sind mit schwerem Geschütz versehen. Auch sollen schwimmende Batterien angeordnet worden sein.

Die Nordseite von Nikolajeff, durch die breite Mündung des Inguls und des Bug gedeckt, hat noch keine Befestigungen erhalten, dieselben sind jedoch auch schon projektiert und dürften demnächst in Angriff genommen werden. An welchen Punkten der Bugfluss sonst noch mit Batterien gedeckt wurde, ist nicht genau bekannt, eben so wenig, ob die Dnieperauen mit Geschütz versehen wurden. Bei Cherson selbst wurde die auf dem hölzernen Debarcadour errichtete Batterie von 6 Kanonen über Befehl des General Knorring abgebrochen und auf die westlichste Spitze der sogenannten Quarantäneinsel übertragen. Die alte Bitadelle von Cherson wurde nur gegen die Wasserseite, wo sie so ziemlich den Dnieperarm beherrscht, mit Geschütz versehen; die Mauern blieben aber unverbessert als halbe Ruinen stehen.

Soeben eingelangte Berichte aus Verdansk melden: Die Bewilligung, für Gopcewitsch ohne Quarantäne landen zu können, kam daselbst erst am 19. November (1. Dezember) an, als die Schiffe schon abgesegelt waren; man hofft, daß diese Bewilligung für das nächste Frühjahr Geltung haben werde. Die Agenten Gopcewitsch's im Azow'schen Meere haben bereits alle nötigen Maßregeln getroffen, damit die Ladung beim Anlangen der Schiffe unbeanstandet vor sich gehen könnte. Seit drei Tagen herrscht vollkommenes Thauwetter.

Telegraphische Depeschen.

* Triest, 23. Jänner. Ihre k. k. Hoheiten Erzherzog Rainer und Höchstessen Gemalin sind, von Italien zurückkehrend, hier eingetroffen.

* Livorno, 21. Jänner. Durch anhaltenden Wind und Regen wird auch der Dampfschiffahrtsverkehr gehemmt. Die Preise von Viehfutter sind hier bedeutend in die Höhe gegangen.

Lokales.

Laibach, am 23. Jänner. Morgen (Samstag) eröffnet eine Akrobaten-Gesellschaft, die sich auf der Durchreise nach Italien befindet, ihre Gastvorstellungen im hiesigen Theater. Diese Gesellschaft „persischer Hofkünstler“ (aus dem Neuen Circus) soll, nach den Berichten verschiedener Journale, in den halsbrecherischen Produktionen in der That Unerreichtes leisten, und hat überall den allgemeinen Beifall errungen. Wie wir hören, beabsichtigt die Gesellschaft drei Vorstellungen zu geben.

